Fürstbischof Franz Konrad
von Bamberg.

Inaugural-Dissertation
einer
hohen philosophischen Facultät
der
Universität Rostock
zur
Erlangung der philosophischen Doctorwürde
vorgelegt
von

Ludwig Angerer
aus Hof.

Hof a/S., 1883.
Druck der Mintzel'schen Buchdruckerei in Hof.
H. Hörmann.

Referent:
Friedr. Wilh. Schirrmacher:

Quellen.

1) Wahlkapitulation und Erläuterungen hiezu.
2) 2 Urkunden vom 22. November 1756 und 8. Februar 1757 unter Serie der Bamberger Einigungen und Bündnisse.
3) 2 Urkunden vom 13. Dezember 1754 bei den Bamberger Staatsverträgen.
4) 6 Urkunden mit Beilage unter Serie der Bamberger Staatsverträge mit Bamberg.
5) 1 Rezeß zwischen Franz Konrad und Markgraf Friedrich vom 4. Juni 1757.
6) Bischöfliches Kapitelbuch.
7) Hof-Diarien. 5 Bände.
8) Sammelakt über Wahl und Tod.
9) Päpstliche Bullen und Breven.
10) Domkapitel-Protokolle in Würzburg.
11) Gräflich von Stadion'sches Familienbuch.

I.

Franz Konrad von Stadion, der noch im höchsten Alter den fürstbischöflichen Stuhl zu Bamberg bestieg, war der Sohn des Reichsgrafen Johann Philipp[1]) von Stadion und Thanhaussen und seiner Gattin Eva Faust von Stromberg.

Die Angaben über Ort und Zeit seiner Geburt sind schwankend. Am meisten Wahrscheinlichkeit dürfte es haben, daß Stadion am 29. August 1679 zu Arnstein das Licht der Welt erblickte.[2])

---

[1]) Gräflich von Stadion'sches Familienbuch (S. 52 ff.) zu Oberstadion (Würtemberg) unter Hugo Johann Philipp Graf von Stadion 1725—1785 begonnen. Johann Philipp Graf von Stadion war der Anfang seines Glückes zu Würtzburg, allwo derselbe von anno 1673 unter des Fürsten Joannis Hartmanni Regierung, und von anno 1683 unter des Fürsten Conradi Wilhelmi Regierung alß Würtzburgischer Rat und Oberamtmann zu Arnstein und von anno 1684 bis ad Annum 1695 unter des Fürsten Joannis Godefriedi Regierung als wirklicher Rat gestanden; und anno 1693—1741 war Stadion unter der glorreichsten Regierung deren römischen Kaysern Leopoldi, Josephi und Caroli Sexti wirklicher Kayser geheimbdten Rath und hat diesen Römischen Kaysern (gleich seinen H. H. Vorfahren von der Familie von Stadion) sowohl, als dem römischen Reich viele Erspriezlichkeiten und rühmlichste Dienste geleistet, endlich von anno 1695 bies 1700 unter der löblichen Regierung des Churfürsten zu Mayntz Lotharij Francisci alß geheimbten Rat und Cammerpräsident, hernach von 1700 bies 1729 nach Absterben des Großhofmeisters von Metternich alß Großhofmeister premier und conferenzial-Minister, von anno 1729 bies 1732 unter der löblichen Regierung des von Trier damahls auf Mayntz gekommenen Teutschmeisters und Churfürsten Francisci Ludovici, ebenfalls in obigem Carakter gestanden, bei welchem aber derselbe hohen Alters halber die Großmeister Charge niedergelegt und resignirt und alleinig die Conferenzial Ministre-Charge beibehalten, von Anno 1732 bies 1741 unter der löblichen Regierung Philippi Caroli Churfürsten zu Mayntz als Conferential-Minister, bis in seinem Todt verblieben.

[2]) Vergl. ibid. Franz Konrad von Stadion war anno 1679 den 29. August zu Arnstein geboren, von daselbstigem Kaplan getauft und hat ihn im Nahmen seines Herrn Großoheims Franz Conrad von Stadion,

Über seine Jugend und Erziehung wissen wir wenig. Nur die „Domkapitelprotokolle[1]" geben uns einige Aufschlüsse. Diesen entnehmen wir, daß Stadion als junger Domicellar 1695 auf seine persönliche Bitte hin vom Domkapitel die Erlaubnis erhält, „auf 2 Jahr nach Rom ad studia gehen zu dürfen", und daß diese nach Ablauf der Frist auf speziellen Wunsch des Vaters bis zum Jahre 1699 ausgedehnt wird.

Nach Vollendung seiner Studien „in collegio Clementino" zu Rom bittet Stadion um „licentia ad studia juridica nach Blois[2]) oder Angir".[3]) Da Blois keine Universität ist, wird ihm unterm 30. April nicht „auf solches Ort", wohl aber „auf Angir, wo eine juxta requisita statutorum Universität ist", die Genehmigung auf 2 Jahre erteilt.

Seiner späteren Bitte (1701) aber „auf 1½ Jahre fernern Licenz, um sich besser zu qualificieren und perfectionieren", scheint vom Domkapitel nicht entsprochen worden zu sein, denn wir finden Stadion schon im October 1701 in Würzburg, um seine erste Residenz zu halten.

„Da er am ersten Sonntag gar nicht in die Domkirche gekommen war, sich auch gar nicht entschuldigt hatte", entstand im Kapitel eine Debatte, ob er nicht dadurch „absens geworden sei und die Residenz von neuem beginnen müsse". Der Domdechant Georg Heinrich von Stadion machte dagegen geltend, „daß sein Vetter an jenem Sonntage dem Fürstbischofe bei der Benediktion dreier Prälaten in der Stephanskirche assistiert habe und dadurch entschuldigt sei"; eine Prüfung der Statuten bewährt die Richtigkeit dieser Behauptung und es wird deshalb beschlossen, „daß Stadion die Residenz nicht neu anzufangen habe".

Dom-Probsten zu Bamberg und Würzburg, Philipp Ludwig Faust von Stromberg, Dombherr zu Bamberg aus der Tauf gehoben.

Dies die einzige Quelle, welche Ort und Geburtsjahr nennt. Damit stimmt auch die Grabschrift „Nat. A. MDCLXXIX". Alle anderen Angaben berichten von einander abweichend nur, wie alt Stadion beim Antritte seiner Regierung war oder in welchem Alter er gestorben.

[1]) Im K. Kreisarchiv zu Würzburg.

[2]) Hauptstadt im französischen Departement Loir-et-cher, am rechten Ufer der Loire, besitzt jetzt noch ein theologisches Seminar.

[3]) Jetzt Angers, Hauptstadt des französischen Departement Loir, hat auch heutzutage noch Lyceum, theologisches Seminar und medizinische Schule.

Gegen Ende dieses oder vielleicht auch zu Anfang des folgenden Jahres (1702) reiste Stadion „ad studia prosequenda“ nach Mainz, doch muß er sich vorübergehend auch in Paris aufgehalten haben, da das Kapitel unterm 11. Februar 1702 ein „testimonium studiorum Parisiensium“ von ihm erhält. Wie lange Stadion in Mainz weilte, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen; doch scheint er nach Ablauf einer ihm weiter gewährten Frist von 2 Jahren nach Würzburg zurückgekehrt zu sein.

Am 23. Sept. 1719 erhält Stadion statt des verstorbenen Friedrich Georg von Sickingen Sitz und Stimme im Kapitel.

Im folgenden Jahre wird Stadion vom Fürstbischofe zur Empfangung der Reichslehen an den kaiserlichen Hof gesandt. Da nach seiner Rückkehr „ihm der Kurfürst von Mainz ein anderes negotium aufgetragen hatte, sonderheitlich in materia religionis“, bewilligt ihm das Domkapitel die „fernere Freihaltung quoad residentiam“.

Nachdem Stadion bereits 1722 Domdechant von Bamberg geworden war, wurde er am 3. September 1729 zum Dompropst in Würzburg „mit Stimmenmehrheit (per scrutinium)“ gewählt.

Am 11. September stellt der Bischof Friedrich Karl von Würzburg und Bamberg dem Franz Konrad von Stadion, Dekan zu Bamberg und erwählten Propst ein Zeugnis aus, „quod in sacro presbyteratus ordine constitutus, vir virtutum laude conspicuus, de religione et ecclesia optime meritus, cultus divini et disciplinae ecclesiasticae strenuus promotor, pietatis ac justitiae zelo praecellens, insigni per varias legationes aliaque publica munera, quibus jam functus est, experientia praeditus, ad utilia sedi apostolicae reique catholicae praestanda servitia imprimis aptus et ad dignitates ecclesiasticas tanto magis commendabilis et idoneus existat, quanto in illa quam hucusque obtinuit laudabilius se gessit, ut proinde apostolica confirmatione electionis in praepositum nostrae cathedralis ecclesiae Herb. cum comptabili decanatu ecclesiae Bamberg. annexaque eidem praepostitura nostrae ecclesiæ s. Jacobi in civit. Bamberg. multis titulis imprimis et vere dignus sit.“ [1])

---

[1]) Domkapitelprotokolle.

Am 14. Dezember 1729 ersucht der Fürstbischof von Wien aus das Kapitel, den Dompropst als seinen Statthalter zu Bamberg von den Peremtoriis und der gewöhnlichen Residenz zu befreien. Als Antwort erfolgte am 6. Februar 1730: „Obwohl ein Domprobst zur besonderen Residenz sich durch seinen Eid verpflichte, so wolle man denselben doch während der Abwesenheit des Fürsten davon erledigen, vorbehaltlich allein, daß er die 2 größeren Peremptoria Lichtmeß und Kiliani um so gewisser besuchen möge, weil dazu wenig Zeit erforderlich, auch dessen Anwesenheit nötig sei, da er das erste Votum, woran in wichtigen Dingen viel gelegen, in capitulo zu führen pflege und dabei die völlige Haushaltung, von welcher ein und andersmal bei den größeren Zusammenkünften ohnumgänglich zu reden, ihm übergeben sei".

Auch 1732 erhält Stadion Dispens von der gewöhnlichen Residenz, weil seine Anwesenheit in Bamberg „wegen Kreis- und anderer wichtigen Vorfallenheiten nötig ist".

Am 21. März 1736 verleiht Stadion als Dompropst zu Würzburg 1/4 Zehnts in der Schottenau an Johann Philipp Joa als Lehensträger des Klosters Himmelspforten; dagegen wird ihm 1737 der Hof Marmelstein im Regelbuch zugeschrieben.

Im gleichen Jahre kam durch den Tod des Domherrn Wilhelm Jakob von Reinach die Propstei des Stiftes Haug von Würzburg in Erledigung. Die Neuwahl fand am 16. Juli 1737 statt.

„Um 1/28 Uhr wurde die Messe de spiritu sancto zelebrirt; dann eröffnete der Dekan Johann Martin Kettler mit einer kurzen Ansprache über die Wichtigkeit des Gegenstandes den Wahlakt. Die vorgenommene Zählung ergab, daß alle Kapitelherren anwesend waren. Nachdem der modus eligendi per scrutinium beschlossen war, wurden die Scrutatores erwählt und dann die schedae impressae oder die gedruckten Namen aller Kapitularherren ausgeteilt; ein jeder legte nach der Reihe einen Zettel in den Kelch." „13 Stimmen d. i. vota unanimia fielen auf des allhiesigen H. Dompropst hochgräfliche Exzellenz". Diesem wurde durch eine Deputation die Wahl kund gethan, worauf er sich zu Wagen in das Kapitel begab. Aus der an ihn gehaltenen Rede des Dekans ist hervorzuheben, „daß sich Stadion in keiner Weise

um die Probstei beworben habe"; die Wahl sei auf ihn gefallen, weil er durch allgemeine Bestimmung „cleri et populi" sowohl wegen seines uralten Stammes, als wegen seiner eigenen „unvergleichlichen Verdienste für einen der würdigsten Kirchenprälaten erklärt wird"; „das bezeugten die vornehmsten europäischen Höfe, welche seine vortreffliche Tugend und Staatsklugkeit bei Bekleidung der wichtigsten Gesandtschaften bewundert haben." Mit „sehr zierlichem Red-Arth und verbindlichen Ausdruckungen" bedankt sich der Dompropst, nimmt die Wahl an, und leistet den „gewöhnlichen Eid auf das Evangelium". Dann wird er „unter dem Geläute aller Glocken in feierlicher Prozession bei einer großen Menge Volks und bei einem fröhlichen Vivat der Schuljugend in die Stiftskirche ad stallum praepositi geführt und in die Possession gesetzt". Nach Absingung des Te Deum empfängt er die Glückwünsche der Anwesenden; die Vorstellung des Neugewählten beim Bischofe erfolgt „nur privatim", „weil eben der Markgraf von Bayreuth anwesend war; doch genügte sie und der Bischof erklärte sich nicht nur zur Konfirmation erbietig, sondern bezeigte auch über die Wahl sein Wohlgefallen". Gegen Abend reiste der Propst ad capit. prempt. S. Henrici nach Bamberg und überließ dem Dekan „die Aufsicht über die Probsteigerechtsame und dem Kapitel den Genuß der Probsteijagden".[1])

Die Propstei behielt Stadion mit Genehmigung des Papstes Benedikt XIV.[2]) bis zu seinem Tode.[3])

Am 19. Mai 1744 schreibt der Fürstbischof von Bamberg an das Domkapitel: „Bei den gegenwärtigen gefahrvollen Zeiten sei die Anwesenheit Stadions in Bamberg nötig, um denselben in den Reichsdirektorial- und Kreissachen und anderen hochwichtigen Angelegenheiten zu verwenden, und das Domkapitel gestattet ihm deshalb die Reise nach Bamberg. Für die Zeit seiner Abwesenheit wird er „deklarierter can. a. lat. tam quoad residentiam quam redditus pro praesentia gehalten".

---

[1]) Würzburg K. Kr. A. Kapitelprot. des Stiftes Haug de 1733/38 Seite 386/398.

[2]) Erst 2. April 1757 wird ein neuer Propst gewählt.

[3]) Die Dompropstei und die Propstei im Stifte Haug haben mit einander keinen inneren Zusammenhang, nur mußte der Propst zu Haug (ebenso die Pröpste zu Neumünster und S. Burard) stets aus dem Domkapitel gewählt werden.

II.

Am 23. Juli 1753 wurde Franz Konrad zum Fürstbischofe von Bamberg gewählt. Schon 1746 hatte er mit dem Tode des Friedrich Karl von Schönborn[1]) Aussicht auf die Mitra.[2]) Wenn auch damals für Würzburg Anselm Franz von Ingelheim (1746—1749) und für Bamberg Anton Philipp von Frankenstein (1746—1753) vom Domkapitel auserlesen wurden, so kam Stadion doch das Verdienst zu,[3]) die Wahl im Interesse beider Fürstentümer beschleunigt zu haben.[4]) Verschiedene Umstände sicherten übrigens Stadion noch im höchsten Alter den bischöflichen Stuhl in Bamberg. Er besaß (als ehemaliger Dompropst in Würzburg und Dechant in Bamberg) einerseits so viele eigenen Mittel, daß von ihm nicht zu befürchten stund, er werde das damals mit vielen Schulden beschwerte Hochstift neuerdings belasten, andererseits aber hatte er mit dem verstorbenen Bischofe von Würzburg in keinem guten Einvernehmen gelebt,[5]) da er sich des Kapitels in seinen Irrungen mehrfach

---

[1]) Fürst-Bischof von Würzburg und Bamberg (1729—1746).

[2]) K. Hof- und Staats-Archiv zu Wien. Philipp Anton von Frankenstein schreibt (23. Aug. 1746) an Hofrat von der Eler wegen der Würzburger Wahl, er (Frankenstein) habe als einer der ältesten Kapitulare und als Jubiläus neben Stadion und Horneck die meisten Chancen auf den erledigten Bischofsstuhl zu Bamberg und Würzburg.

[3]) ibid. Schreiben (6. August 1746) des Friedr. Carl von Ostein an Graf Rudolph Colloredo: die Sache (Wahl eines Fürstbischofs für Würzburg) hat plötzlich einen ganz anderen Gang genommen und eine nicht leicht erhörte Vereinbarung kaum binnen 2—3 Tagen nach dem fürstlichen Hintritte sich zugetragen. Der Urheber von diesem außerordentlichen Hergange ist verlässigem Wissen nach der dasige Domprobst Stadion.

[4]) ibid. Schreiben (31. Juli 1746) des Grafen von Ostein an den Reichskanzler.... Auf Absterben des Fürsten von Bamberg und Würzburg werden sehr große und abermals französische Intriguen gespielt.

[5]) ibid. Remarques über den dermaligen status des Domkapitels Würzburg, „soweit man die subjecta und ihre Gesinnungen wahrnehmen kann". (1746):

„Franz Konrad von Stadion, Domprobst. Dessen Familie ist jederzeit dem durchlauchtigsten Erzhaus devot gewesen und nachdem er selber mit dem letztverstorbenen Fürsten in keinem guten Vernehmen gestanden und sich des Kapitels in dessen Irrungen mit bemelten Fürsten angenommen, als ist um so weniger zu zweifeln, daß er einige gute

und energisch angenommen. Von ihm war wohl am ersten zu erwarten, daß er bei seiner Wahl zum Bischofe dem Domkapitel gewisse Zugeständnisse machen werde. Und in der That unterzeichnete Stadion eine ziemlich umfassende Wahlkapitulation.[1]) Der Inhalt derselben erstreckt sich auf bessere Einrichtung des Lehenhofes in Justiz, Polizei, Jurisdiktions- und Kriminalsachen, auf Befreiung des Hochstiftes von der großen Schuldenlast, womit dasselbe „ohne domkapitulische Einwilligung beschwert wurde". Sie verlangt aber auch Schutz des Domkapitels (besonders des Dompropstes und Domdechanten) in allen seinen „Rechten, Freiheiten, Privilegen und Konzessionen nicht minder, wie Begünstigung der Personaten, Dignitaten, Offizien und Kanonikaten, Prebenden, Obleyen" u. s. w. Ferner fordert das Domkapitel Beendigung der Streitigkeiten und Prozesse zwischen Brandenburg Onolzbach, Ritterort Gebürg und Fürth in Territorialsachen, sowie „Aufrechthaltung resp. Wiedereinführung des jus dioecesanum auf denen adelichen Castris, Ortschaften, auch sonsten überall, wo die Diözes hingehet, und endlich Beilegung des verwirrten Jurisdiktionszustandes der vermischten domkapitularischen vogteybaren unterthanen auf dem Land".

Einen weiteren Punkt bildet dann der unterm 11. März 1748 zwischen Domkapitel und Fürstbischof Anton Philipp

---

Freunde besitzen soll, zudem er zugleich Domprobst zu Würzburg und Dechant zu Bamberg ist, welche beide Stifter eine große Connexion haben".

[1]) K. Kreisarchiv zu Bamberg: Domkapitulische ohntadelhaffte anerinnerungen für das nächstkünftige Hoch-Stift Bambergische mühe-seeligste Regenten-Amt, welche der neuerwehlte Hochwürdigste Herr Herr Franz Konrad, Bischof und Fürst zu Bamberg bei Ablegung Ihres gewöhnlichen Eydes in reifen Bedacht und Zärtesten gewissens Beherzigung um da mehr zu nehmen, und darob in Krafft theuersten Pflichten auf das Verbindlichste zu halten nicht ungeneigt seyn werden, als nichts darinnen versehen, was denen geistlichen und weltlichen Rechten zu entgegen, sondern vielmehr, was denenselben sowohl, als der natürlichen Landes Vätterlichen obliegenheit, und dem gros Verantwortlichen Hirtenamt gleichförmig, ja demselben von selbsten anhängig sein mag. Gleichwie nun Solche Höchst denenselben Von Einem Hochwürdigen Hoch- auch Hochwohlgebohrenen Domkapitel des allhiesigen Kayserlichen Hochstifts zur genauen Einsicht vorgeleget worden: So haben alsdann Se. neuerwehlte Hochfürstliche Gnaden nach vorgängiger reifester überleg- und Betrachtung, Selbfreiwilligst angenommen, und mit Ihrem Bischöflichen Eyd betheueret; So geschehen Bamberg in dem general- und Peremptorial-Capitul den 23. Juli 1753.

abgeschlossene und von kaiserlicher Majestät sanktionierte (3. November 1749) Vergleich, welcher als die Grundlage einer allgemeinen Verfassung für das Hochstift vom Stadion neuerdings beschworen wurde. Doch nahm Franz Konrad schon in den ersten Jahren seiner Regierung wesentliche Aenderungen, allerdings zu Gunsten des Domkapitels vor und zwar in 2 Punkten. In dem Rezesse vom Jahre 1748 wurde nämlich die Gerichtsbarkeit der Kollegiatstifte (St. Stephan, St. Gangolf und St. Jakob) in Bamberg aufgehoben und deren Immunitätsrechte „gegen einen Ersatz von Revenüen" dem Fürstbischofe überlassen; Stadion jedoch gab diesen (12. Dezember 1753) ihre Gerichtsbarkeit wiederum zurück und machte in einem ferneren Rezesse vom 13. Dezember 1754[1]) dem Domkapitel weitere Zugeständnisse, indem der geistlichen Gerichtsbarkeit des Konsistoriums als Richter erster Instanz das rechtliche Erkenntnis nur mehr „bei Bekräftigung und Execution der letzten Willen der domkapitulischen Glieder und Officianten, der Canonicorum simplicium und Vikarien, ferner bei Eheversprechungen oder Scheidungen, dann in Schwängerungsfällen und damit verbundenen Parentelher-

[1]) Bamberger Kreisarchiv: Erläuterungen zur Wahlkapitulation: Von Gottes Gnaden Wir Franz Conrad, Bischof zu Bamberg zeugen hiemit männiglichen zu wissen, daß, nachdem zwischen Unserer nachgeordneten geistlichen, dann weltlichen Regierung und dem dahiesigen Consistorialgericht an anderen Theil mannigfältige Spann- und irrungen wegen jeweiligen Jurisdiktions-Collisionen ausgebrochen seynd, daß worüber Bei Unß ersterwehntes Consistorium gegen obernannte Unsere Stellung Verschiedene Vorstellungen christlich unterthänigst-gehorsamst eingereichet, und Wir . . . . zu dem sowohl äußerlichen als innerlichen Ruhestand und denen hier von guten Theilß abfließenden Wohl und Besten des allgemeinen Wesens einen Conferential-Congress veranlaßt haben . . . .: Wir Unß gnädigst bewogen gesehen, nach Vorgängig unterthänigst erstatteten umständlichen Relation, auch in gründlicher Rücksicht sowohl auf die Von Weyllen Unserem Hochgeehrtesten in Gott ruhenden älteren Herrn Regierungs-Vorfahren Christmilden angedenkens ausgeflossene Gregorianische, Heinricianische Satz- und ordnungen, Synodal-Statuten, und hierauf erfolgte Verträge alß auch der Petrophilippinischen und jüngeren 1748 errichteten, dann von Kayserlichen Majestät bestätigte Recess zur gänzlichen Abthuung sothanen Jurisdictions-Conflictus mit Vorbewußt und resp. Bewilligung Unseres würdigen und werth geschätzten Domkapituls in vim statuti et resp. recessus perpetui hier nachgesetzte Verordnung, Erklär- und Erläuterung, wie Es mit einem und dem anderen künfftighin Beständig gehalten werden solle, gnaedigst zu erlassen . . . . Bamberg den 13. Dezember 1754. Franz Konrad.

stellung, Alimentation und Bestrafung bei einfachen Ehebrüchen zuerkannt wurde". Die Jurisdiktion über die Geistlichkeit steht von nun an dem Ordinariat zu, die Appellationen in geistlichen Sachen gelangen vom Konsistorialgerichte, Domkapitel und den Kollegiatstiften an das Ordinariat und von da nach Rom.

Wenn auch dadurch die fürstliche Gewalt neue Einschränkungen erlitt, so hatte Franz Konrad durch solche Zugeständnisse doch die Zwistigkeiten, welche zwischen Bischof und Domkapitel seit mehreren Jahrzehnten bestanden, beendet und dadurch den Frieden „unter Haupt und Gliedern" wieder hergestellt.

Daß es dem Kapitel nach dem Tode des Philipp Anton darum zu thun war, die Wahl möglichst zu beschleunigen, beweisen die Worte der Wahlurkunde: „Nos attendendes, quod viduata haec Bambergensis ecclesia ex diuturna vacatione hisce undequaque emergentibus periculosis temporibus, praesertim autem ob considerabilem et praevalentem vicinorum Acatholicorum Principum potentiam, damna sensura foret irreparabilia, praematuris itaque habitis deliberationibus, ad novam novi Capitis et Pastoris electionem duximus esse procedendum". Und in der That erfolgte die Wahl des Franz Konrad von Stadion zum Fürstbischofe nach einem kurzen Interregnum von sechs Wochen.

Schon vor dem eigentlichen Wahltage des 3. Juli 1756 scheinen sich die Domkapitulare in Konferenzen insgesamt für Stadion entschieden zu haben. Denn nach nicht zweistündiger Beratung im sogenannten Kapitelhause war Stadion am 23. Juli 1753 aus der Wahlurne und zwar, wie er selbst seinem Kaiser berichtet, „einhellig" hervorgegangen.[1])

Als kaiserlicher Kommissär fungierte der damals nach Großbritannien bestimmte Minister, Generalfeldwachtmeister, Deutschordensritter und Kämmerer, Karl Graf von Colloredo, der auf seiner Reise am 13. Juli „Bamberg passierte". Seine „Kreditive und Vorschriften" lauteten dahin, wie er sich „in

---

[1]) **K. Hof- und Staatsarchiv zu Wien:**
Unterm 24. Juli 1753 schreibt Franz Konrad an den kaiserlichen Hof, daß er unter wohlkenntlicher und göttlicher Fügung mittels einer den göttlichen Rechtssatzungen gleichförmigen „einhelligen Wahl" Bischof geworden sei.

allem Zeremoniell zu betragen habe". Er mußte vor allem darauf achten, daß einerseits nur ein solcher Fürst gewählt werde, der deutsch-patriotische Prinzipien hege, andererseits hatte er aber jeden Schein zu vermeiden, als wolle er dem Domkapitel irgend einen Prätendenten aufdrängen.

Die Hofdiarien[1]) berichten über die Wahl:

„Da nun gegen $^3/_4$tel auf 10 uhr die Fürstliche Wahl per unanimia auf die Hohe persohn des allhiesigen Herrn domdechants graffen von Stadion ausgefallen, wurde alsdann den Kapituls Stäben eröffnet, und durch den H. Syndicum die proclamation des Neuerwehlten Landtes Regenten vollzogen, worauf dann durch das allgemeine Vivat schreyen Eine überaus große allgemeine Freude bezeiget, und wurden sogleich alle glocken in der gantzen Stadt geleuthet" und die Kanonen auf der alten Burg abgefeuert. Gleich nach der Wahl begab sich der kaiserliche Gesandte in Begleitung zweier Domkapitulare (von Zobel und von Groß) in den Dom und erwartete dort auf dem Chor Sancti Petri den Einzug des Fürstbischofes und seines Kapitels. „Wie nun Se. hochfürstl. Gnaden auf dem erwehnten peters Chor sich gegen das hohe Altar näherten, ist der kaiserliche Herr Gesandte von seinem Throne abgetreten, einige Schritt entgegengangen und hat ihm seine Glückwünsche dargebracht". ...... „Während das Te Deum vom Chor abgesungen wurde, ließ sich der Bischof auf einen roth sammeten Armbsessel nahe dem Altare nieder und empfing Von gesambten gremio Capitulare die gratulationes Complimenter Viritim, unter welchen sich der Kayserliche Herr Gesandte gantz in der stille in die Residenz begeben"......

„Nachdem der Weihbischof die gewöhnlichen orationes oder ord. Collecten abgesungen, bewegte sich der Zug in die Residenz, wo von dem Hofkanzler Baron von Karch nomine omnium Eine sehr Wohlgestehlte ahnrede ohn Celsissimo gethan, welche dann Von Sr. hochfürstliche Gnaden gnädigst auf und darauf die Handgelöbnuß Von samtbligen Ministres, Cavallieres und Räthen angenommen worden". Nachdem Stadion in der Domkirche die Huldigung als Bischof vom Domkapitel und in der Residenz als Fürst von

[1]) K. Kreisarchiv Bamberg, Hofdiarien 1753 S. 157, Lunae, den 23. Juli 1753: Dies Electionis Novi Referendissimi Principis.

seinen Beamten entgegengenommen hatte, erfolgte der Umzug durch die Stadt unter lebhaften Freudebezeugungen der Stadt und des Hochstiftes.

Unter jenen Huldigungen, welche dem Fürstbischofe von verschiedenen Höfen entgegengebracht wurden, verdient das Kreditivschreiben, welches Georg II. von England seinem Gesandten Onslow Burrish mitgab, Erwähnung.[1])

Der feierlichen Wahl und Huldigung folgte bald die heilige Konsekration, welche unter Beteiligung sowohl des Domkapitels und der Beamten, als der ganzen Bevölkerung am 4. November 1753 in der Domkirche mit den herkömmlichen, würdigen und bedeutungsvollen Zeremonien vollzogen wurde.[2])

Nach der feierlichen Konsekration erübrigte Stadion noch, sein Hochstift aus den Händen des Kaisers zu empfangen. Die gesetzmäßige Zeit ging allmählich zu ende, ohne daß Franz Konrad seiner Pflicht genügt hätte. Er selbst beklagt es in einem Schreiben vom 29. Juni 1754 an seinen Agenten Ferner von Fernau. Allein seiner Bitte vom 12. Juli 1754 an den kaiserlichen Hof, daß ihm „infolge der bei Antritt seiner Regierung in vervielfältigtem Maß vorgefundenen Reichs, Kreis und einheimische Geschäft" eine weitere Frist von 4—6 Monaten gestattet werden möchte, wurde nur teilweise entsprochen. „Detur petitum indultum, sed ad tres tantum menses". So lautet die kaiserliche Antwort. Obwohl nun der Hof in Wien, wie Fernau selbst an seinen Bischof berichtet, „mit Erteilung eines Indultum sehr diffizil ist, vielmehr es gerne sieht, wann die Belehnungen so viel als möglich beschleunigt werden", so mußte Stadion wegen „schwerer Unpäßlichkeit" doch wiederholt um Verlängerung des Termines nachsuchen. Gewiß beabsichtigte Stadion, persönlich das Hochstift aus den Händen des Kaisers als Lehen zu empfangen, denn er schreibt an ihn unterm 9. November, „daß er nach erholter Gesundheits-

---

[1]) Rogamus, igitur, so heißt es in demselben, celsitudinem Vestram, ut praedicto Ministro Nostro faciles aditus praebere velit fidemque ei adhibere integerrimam in iis omnibus, quae Nostro Nomine est expositurus: praesertim vero cum Celsitudinem Vestram certiorem reddiderit de ea Benevolentia atque Animi Inclinatione, qua Eandem Resque Ipsius omnes complectimur.

[2]) Die Bestätigung des Pabstes Benedikt XIV. war bereits in der Bulle vom 26. September 1753 erfolgt.

kraft diese seine Obliegenheit und Schuldigkeit der Gebühr nach ohnfehlbar besorgen werde". Allein es sei nun, daß die in seinen Schriften an Kaiser und seinen Agenten in Wien mehrfach erwähnten „Reichs-, Kreis- und einheimischen Geschäfte" eine längere Entfernung vom Hofe nicht gestatteten, oder Stadion ob einer so weiten Reise für seine Gesundheit fürchtete;[1]) er selbst ging nicht nach Wien, sondern schickte im Einvernehmen mit dem kaiserlichen Hofe seinen Bruder, den kurfürstlich mainzischen Geheimrath und Domkapitular, Lothar Georg Joseph von Stadion „zur Empfangung der Reichslehen, „Herrlichkeiten und Weltlichkeiten" als Stellvertreter ab. Über diese seine Gesandtschaft hat Lothar eingehend in seinen Diarien berichtet. Es wurde ihm nicht nur willfährig Audienz gewährt, sondern er hat allgemein durch seine Leutseligkeit nicht minder, wie durch Klugheit sich während seines Aufenthaltes am Hofe ausgezeichnet. Die dem Fürstbischofe ob der Belehnung zuteil gewordenen Glückwünsche heben dies rühmend hervor; von besonders schmeichelhaften Worten ist das kaiserliche Kreditiv vom 5. April 1755 begleitet.[2])

Der Lehensbrief, durch welchen Stadion sowohl Regalia als Privilegia übertragen wurden, ist vom 12. März 1754 vom Kaiser Franz eigenhändig unterzeichnet. Die Belehnungskosten an die einzelnen Hofämter betrugen 1081 Gulden.

---

[1]) Er war immer kränklich und gebrauchte häufige Kuren, wie 1731, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743; 1746 Entschuldigung von Perempt. wegen Unpäßlichkeit. 1747 und 1748 Kur und Wallfahrt (einmal nach Maria Weyer); 1751, 1752, 1753 Kuren.

[2]) Er hat uns „sowohl in denen ihme Gnädigst ertheilten audienzen alles geziemend vorgetragen, was von Deiner Andacht ihme anzubringen aufgetragen worden, als auch in dero Nahmen wegen deren Reichs-Lehen und Regalien ermelten Hochstifts die ihme aufgetragene Gebührnissen mit besonderer klugheit und ausnehmender Geschicklichkeit sehr rühmlich beobachtet .... Wir legen auch ermelten Grafen von Stadion das Gnädigste Zeugnus bey, daß er allenthalben und bei erwehnten Lehen-Empfangnus sich solchergestalten verhalten hat, daß seine rühmliche Eigenschaften, stattliche Vernunft, Bescheidenheit und treffliche Gemüths-Gaben sattsam vorgeleuchtet haben, anmit selber seine bey Deiner Andacht besitzende verdienste merklich vergrößert hat.

III.

Als Stadion die Zügel der Regierung übernahm, befand sich das Hochstift in einer traurigen Lage. Unter jenen Kämpfen des Domkapitels mit seinem Bischofe, Zwistigkeiten, welche sich namentlich unter Stadions Vorgänger in der bedenklichsten Weise zugespitzt hatten und auch nach dem gegenseitigen gütlichen Ausgleiche vom Jahre 1748[1]) im stillen fortklimmten, hatten Verwaltung und Gerichtsbarkeit mannigfach zu leiden. Dazu lagen Handel und Wandel darnieder, Viehseuchen suchten das Land heim. Unter Mißwachs und Geldnot verarmten Bürger- und Bauernstand, Steuern und Abgaben blieben im Rückstande, „Streuner und herrenloses Gesindel" bildeten geradezu eine Landplage.

Mit weitschauendem, umfassendem Blicke erkannte Stadion die Leiden seines Hochstiftes und suchte gleich beim Antritte seiner fürstlichen Regierung durch eine Reihe von wohlthätigen Verordnungen auf alle Gebiete verbessernd einzuwirken.

Da jede Zunft ihre eigenen Privilegien hatte und sich fast an jedes Haus, auf welchem ein Gewerbe ausgeübt wurde „gewisse Gerechtsame" knüpften, so entstunden nicht

---

[1]) Vergleiche: Pfeufer Beyträge zu Bambergs Topographischen und Statistischen so wohl älteren als neueren Geschichte. Bamberg 1791 S. 447. In dem Rezesse von 1748 wurde das, was die Beschwerden der weltlichen Gerichtsbarkeit betraf, abgethan. S. 111. Wer segnet das Jahr 1748 nicht, in welchem alle diese Abscheulichkeiten (er meint damit den Kampf zwischen Bischof und den Gliedern des Domkapitels in Betreff der Immunitäten), die theils so vieles Menschenblut kosteten, theils ewige Zwietracht unter Brüdern und Brüdern, unter Haupt und Gliedern nährten, zum Theile auch Reichsgerichten und Anderen sehr widrige Begriffe von einem geistlichen Staate beibringen mußten, durch den unermüdeten Eifer des regierenden Fürsten Philipp Anton aus dem Geschlechte der von Frankenstein (1749—1753) und den patriotischen Betrieb des Domkapitels aus der Wurzel gehoben wurde. — (Übrigens hat dieser Rezeß nur den Streit wegen weltlicher Gerichtsbarkeit beigelegt. Das, was die geistliche Gerichtsbarkeit betraf, wurde erst in den Erläuterungen zur Wahlkapitulation von Franz Konrad auseinandergesetzt.)

Ebenso Schuberth, Nachträge zum historischen Versuche über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg 1792 S. 45 und Anmerkung b unten.

selten „Stritt und Irrung", welche hemmend auf eine ruhige Entwickelung der Gewerbe wirkten. Dieser Fall trat namentlich bei der Übergabe eines Hauses an den Nachfolger ein, indem hier in erster Linie nicht die Kenntnisse des einzelnen Gewerbsmannes, sondern Privatvorteile den Ausschlag gaben.[1])

Eine allgemeine neue Handwerksordnung des Hofrates (16. August 1754)[2]) verlieh deshalb das Bürgerrecht nur „den Gewerbetreibenden" und bestimmte, „daß alle und jede Handwerksgesellen, so Meisters-Söhne, als andere in Zukunft die Fremde besuchen, die in der jüngeren wegen deren Handwerken ergangenen Reichs-Ordnung bemerkte, oder auch noch mehrere Wander-Jahre ohne Unterschied fleißig aushalten, sich professionsmäßig wohl üben, und solches unter einigerlei Vorwand, wie der auch beschaffen seye, nicht unterlassen, anderer Gestalten aber von dem künftigen Meister-Recht ausgeschlossen seyn und verbleiben-, sich auch hierüber einiger Landes-herrlicher Nachlassung oder Dispensation nicht zu erfreuen haben sollen".[3])

Um diesem Gebote verschärften Nachdruck zu geben, wurde „keinem Handwerksgesellen", wenn er nicht 2—3 Jahre

---

[1]) Vergleiche Pfeufer S. 258 und 307. Es bestand dahier eine Gewohnheit, daß man die Werkstätte wie andere Mobilien und Eigenthumsgüter verkaufte, verpfändete, verschenkte, oder als Erbstücke an andere vermachte.

Leicht denkbar kamen durch diese Wege die Meisterrechte ganz willkürlich in solche Hände, die eben nicht nöthig hatten, über ihre Fähigkeiten erst Beweise zu liefern; wohl aber war Geld oder Gunst der Wegweiser, zu deren Besitze zu gelangen.

War überdem vielleicht das Interesse eines Meistersohns, oder einer Tochter oder Wittwe mitverflochten, so war die Nachsicht der Handwerksvorsteher bey der Fertigung des vielleicht noch sehr elend gelungenen Meisterstücks mehr sicher zu erwarten, als nur zu vermuthen.

Durch diese Manipulationen ward aber das Publikum gröblich getäuscht, und in gewissem Maase das Land entehrt. S. 307. Die Werkstätte der Professionisten waren förmlich in Handel und Wandel.

[2]) Vergleiche: Neue, doch gemein-nützliche Hochfürstlich-Bambergische Wochentliche Frag- und Anzeige-Nachrichten u. s. w. Mitgetheilt von Joanne Georgio Christophoro Gertner, Lieutenant und Auditor. Jahrgang 1754. Nr. 1.

[3]) Vergleiche: Pfeufer S. 256 und 257: Verordnungen von den Jahren 1722 und 1754 und ganz frisch eingezogene Erkundigungen beweisen, daß die Beamten und Bürgerrathe auf dem Lande ohne die mindeste Anfrage und Prüfung Meister auf Meister häuften; ja sogar ohne alle vorgängige Erlaubniß in den Aemtern ihre Professionen treiben ließen.

die Fremde besucht hatte,[1]) die Erlaubnis zum Eingehen einer Ehe gegeben; aber auch wer dieser Verpflichtung nachgekommen war, durfte nur mit besonderer Genehmigung zur Gründung eines häuslichen Heerdes schreiten; im anderen Falle war ihm verboten, „als Geselle zu arbeiten“.

Energisch trat Stadion da für den Gewerbestand ein, wo die einheimischen Erzeugnisse durch schlechte, ausländische Waare in ihrem Preise heruntergedrückt wurden,[2]) indem er solche Händler nach dem Vorbilde anderer Städte, wie Würzburg, Frankfurt und Mainz vom inländischen Markte ausschloß.

Derartige Gesetze hatten gewiß für die damalige Zeit ihr Gutes im Gefolge, indem sie ebenso zur tüchtigen Leistung anspornten, als sie Fleiß und Mühe lohnten.

Um dem Bauernstande aufzuhelfen und das Land zugleich von eintretender Teuerung zu schützen, verbot Stadion zu wiederholten malen die Ausfuhr an Getreide. Als sich aber trotzdem im Jahre 1756[3]) die Preise plötzlich steigerten, ließ er durch seine Beamten untersuchen:

---

[1]) Vergleiche: Pfeufer S. 259: Das Wandern der Handwerkspursche fand man von jeher für ein passendes Mittel, sie in ihren Handthierungen fester und geschickter zu machen.

[2]) Vergl.: H. f. B. W. F. und A. N. 1755 EE u. PP.

[3]) Vergl: ibidem 1756 LXI und Schneidawind Versuch einer statistischen Beschreibung des Kaiserlichen Hochstiftes Bamberg 1797: S. 139. Die Geschäftigkeit, womit dieser Handelszweig (Getreide) betrieben wird, ist so groß, daß sie oft selbst den Staat in Gefahr setzt. Da die Summe der eingebildeten Bedürfnisse immer steigt, so müssen auch immer mehr Victualien ins Ausland abgesetzt werden, um sich das Geld zur Befriedigung jener herbeizuschaffen. Unmittelbare Folge davon ist, daß die Preise der Viktualien selbst im Innlande immer höher werden — werden müssen. Verschlimmerter wird die Lage, wenn Getreideunterkäufer ihre künstlichen Maschinerien spielen lassen. Um einen genauen Maasstab zu haben, welche Qualität des Getreides man jährlich, ohne den eigenen Unterthanen zu drücken, dem Ausländer überlassen dürfe, ist vor allererst nothwendig, genau die Anzahl aller Verzehrenden zu wissen. Die Kenntniß der wahren Volkszahl langt allein dazu nicht hin. In der Berechnung muß auch Rücksicht auf Durchzüge, Durchreisende und jene genommen werden, die sich in der Zwischenzeit im Lande häuslich niederlassen. Ist nun auch die Quäntität des jährlich erzielten Getreides aufgenommen, und das heimische Bedürfniß bestimmt, dann läßt sich auch leicht finden, was man Ueberschuß für das Ausland habe. Nur muß noch hiebei das Augenmerk auf kommende Mißjahre gerichtet und verhältnißmäßiger Vorrath im Lande vorhanden seyn.

„Wie die Getreide-Ernte an allen Gattungen des Getreides in denen ihnen Ober- und Unterbeamten gnädigst anvertrauten Amtsbezirken ... an dem Ertrag sich geäußert habe, dann woher die dermalen sich ohnvermuthet -ergebende- und allem Ansehen nach, von einer schändlichen Geiz- und Gewinnsüchtigkeit herrührende Theuerung deren Getreideren ursprünglich entstanden, und was endlichen hiergegen für standhafte und hinreichende Hilfs- und Rettungsmittel vorsorglich vorzukehren seien?“[1])

Die „durch die Viehseuche beschädigten Unterthanen“ suchte Stadion durch Austeilung milder Gaben zu entschädigen;[2]) zugleich traf er aber auch Vorsichtsmaßregeln, indem jeder Viehhändler sich durch ein bewährtes obrigkeitliches Zeugnis über den Gesundheits-Zustand seines Viehes ausweisen mußte.[3]) Eine ziemlich umfangreiche Fleischhauerordnung vom Jahre 1754 (21. Oktober) bezweckte[4]), gutes und billiges Fleisch auf den Markt zu bringen.[5]) Entgegen dem bisherigen Gesetze, nach welchem jedem Metzger nur „eine bestimmte Anzahl von Vieh allwöchentlich zu schlachten gestattet war“, erlaubte Stadion, „daß die Metzger in jeder Woche so viel Ochsen schlachten und stechen, als sie glauben, verkaufen zu können“. Strenge Strafe sollte diejenigen treffen, welche sich „unrichtigen Gewichtes, übersetzter Zahlung und verbotener Zuwage“ schuldig machen.[6]) Wie Fleisch, so waren auch Fische, Bier, Brot, überhaupt die Lebensmittel einer Taxe unterworfen.

Der damals bestehenden Unsitte von „Höckern und Reifträgern“, Waaren vor der Stadt aufzukaufen[7]) um dadurch die Preise in die Höhe zu treiben, trat Stadion strenge entgegen (1. April 1754). Dies betraf namentlich den lebhaft getriebenen Handel mit Flachs und Schmalz.[8]) Eine Instruktion vom Jahre 1754 verbietet nicht nur den Auf-

---

[1]) Vergl. H. f. B. W. F. N. 1876 LXXVII.
[2]) Vergl. ibidem 1734. 24.
[3]) Vergl. ibid. 1756 LVI.
[4]) Vergl. ibid. 1654, 41, 42, 43, 44, 45, 46.
[5]) Vergl. ibid. 1754, 16 und 1754, 19.
[6]) Vergl. ibid. 1754, 4 ebenso.
[7]) Vergl. ibid. 1756, 26.
[8]) Vergl. Pfeufer S. 275: der Handel mit dem Schmalze, als einer unserer vorzüglichsten Erwerbungswege, der sich in die entfernten Gegenden zieht, hat die Sorge der Regenten von jeher rege gemacht.

kauf dieser Waaren, sondern bestimmt auch, daß „der durch Fremde eingeführte Flachs in der Wage verkauft, und der einheimische von den Fremden gegen eine Gebühr gekauft wird".

Das Eigentum jedes Einzelnen erfuhr besseren Schutz, indem Stadion sowohl „Tagewächter" anstellte, als auch obdachlose Leute ausweisen ließ. „Felddiebereien" sollen nach Befund des Schadens „mit Leibes- und Lebensstrafe", „ja die Entfremdung eines Apfels mit 6jähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.[1])

Mit der Belebung von Handel und Wandel war Stadion auch darauf bedacht, daß gute Münzen in seinem Hochstifte in Umlauf gesetzt wurden. Er verbot (1. Juli 1754) alles „minderwertige Gepräge", so „die Freiburger Kreutzer, halben Batzen und Schillinger, dann St. Galler 2. 3. 6 und 15 Kreutzer Stücke, welche aller Orten vertrieben und verbannt wurden,[2]) dann die „bayreuthischen Kreutzer[3]) (5. Dezember 1754), welche von Zinn mit Zusatz geschlagen seynd".

Gleichzeitig forderte er die Beamten auf[4]) sorgsam auf die falschen Münzen, besonders chur-bayerische halbe Gulden oder 30 Kreutzer, dann Markgräflich-Onolzbachische 6 Kreutzer und bayerische Kreutzer", „welche vermuthlich in denen fränkischen Kreisländern sträflicher Weis ausgeprägt worden seyen, sorgsamst darauf zu achten und jedermänniglichen davor zu warnen".

Wie für Wandel und Handel, so wirkte Franz Konrad auch für Schule und Kirche in mancherlei Hinsicht wohlthätig und verbessernd.

Er selbst verfaßte einen neuen Katechismus und befahl den Pfarrern, sich desselben in der Schule und bei der christlichen Lehre zu bedienen. Wiederholte Verordnungen ermahnten die Eltern, ihre Kinder zum Besuche des Gottesdienstes, der Predigten und Kinderlehren anzuhalten. Dem Andrange junger Leute zum Studium suchte er durch folgende treffliche Worte zu steuern, die auch in unseren Tagen wiederum eine gewisse Bedeutung gewinnen und erwähnt zu werden verdienen:[5])

---

[1]) Vergl. H. f. B. W. F. Nr. 1754, 3.
[2]) Vergl. ibid. 1754, 36.
[3]) Vergl. ibid. 1754, 50.
[4]) Vergl. ibid. 1754, 50.
[5]) Vergl. ibid. 1756 XXVI.

„Wann nun . . . . die tägliche Erfahrung lehrt, wie zu gegenwärtigen Zeiten ohne Unterschied und hinlängliche Prüfung des Verstands und der Tüchtigkeit dieses oder jenen Kinds, zu was für einen Stand es sich, nach seinen Leibs- und Gemüts-Gaben, am besten arten mögte? fast ein jeder Bauer, Bürger und Handwerksmann seine Söhne zu dem Studieren widmen- und auf Universitäten und hohe Schulen senden will, welchen doch manches mal weit nützlicher und geratener- dem gemeinen Wesen auch selbsten weit mehr daran gelegen wäre, wann diese oder jene zu wirthschaftlichen Geschäften, Handwerkern, Manufakturen, Künsten, Kaufmannschaften oder zum Ackerbau oder auch zum Soldatenstand angewöhnet, und darinnen zur Gewinnung ihres Stuck Brod unterwiesen wurden . . . . also befehlen wir, daß Rektor, Professores, Präfekti und Magistri der hiesigen Universität in allen Fakultäten und Klassen, welchen die höheren und niederen Schulen anvertraut seynd, auf die- in selbigen studierende Personen eine fleißige Obsicht zu tragen . . . . besonders, ob sie zum Studieren oder aber besser zu anderen Übungen und Handierungen zu gebrauchen seien" (20. November 1755)[1].

Aber damit allein begnügte sich Stadion nicht; er verlangte vielmehr einen gewissen Grad an Kenntnissen auch von jenen, welche der Menschheit ihre Dienste widmen wollten. So mußten, um nur zwei Beispiele anzuführen, die Ärzte in einer besonderen Prüfung ihre Befähigung niederlegen,[2] die angehenden Advokaten nach Vollendung eines zweijährigen Kurses der Philosophie „sich in Amtsstuben wohl üben" und ebenfalls vor einer Kommission ihre wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse bekunden.[3])

Stadion stattete nicht nur die Kirchen aufs rühmlichste aus, sondern ließ auch die Lehenbücher „der Pfarr- und anderer Kirchen" in einen besseren Stand bringen,[4]) Um

---

[1]) Vergl. ibid. 1756 XXVI.

[2]) Vergl. ibid. 1756 C.

[3]) Vergl. Pfeufer S. 293: Eines der wichtigsten und für das Wohl oder Wehe Prozeßführender Partheien wesentlichsten Dinge ist gewiß die Bestellung tüchtiger und redlicher Männer zu Advokaten; und ich zweifle sehr, ob auf einem Flecke des ganzen Erdbodens jemals mehr Aufmerksamkeit auf diese Klasse Männer gelegt worden sey, als sie bei uns gelegt wird.

[4]) Vergl. H. f. B. W. F. und A. N. 1756 XXIX.

den Sonntag nicht zu entheiligen, verlegte er Jahr- und Viehmärkte auf Werktage.[1]) In dem Erdbeben vom 1. November 1755 eine Geißel Gottes erblickend,[2]) hob er alle Lustbarkeiten auf und ordnete „zur Abwendung solcher Übeln" Betstunden und Fasten an.

Doch nicht einseitig widmete Stadion seine Thätigkeit der Verwaltung; auch die Gerichtsbarkeit verdankt ihm manch' treffliche und zeitgemäße Verordnung; besonderes Augenmerk richtete er auf das Vormundschaftswesen.

Er setzte nämlich ein sogenanntes vormundschaftliches Appellationsgericht ein, und stellte „Untersuchungs-Kommissäre",[3]) auf, welche „alle Dienstag morgens fruhe ordentliche Sessions- oder Gerichtstage" zu halten und „in der fürstlichen Residenzstadt sowohl, als auch auf dem Lande die Beschaffenheit des Pupillarwesens und dessen zeithero geführte Haushaltung hierüber einzusehen" hatten. An dieses „Dikasterium" und gnädigst angeordnete vormundschaftliche Appellationsgericht[4]) wurden sogar die „Domkapitulischen und Domprobsteigerichte" in „Erbschafts und vormundschaftlichen Wesen" (7. Mai 1754) angewiesen.

Ferner ordnete er an (20. Dezember 1753)[5]), daß

1) „ein jeder Vormund in der fürstlichen Residenzstadt sowohl, als auch auf dem Lande seine vormundschaftlichen Rechnungen überhaupt, sie mögen groß oder klein sein, künftighin alle Jahre auf dem bestimmten Tage abzulegen habe. Und sollen
2) sothane Rechnungen in der Residenz nicht mehr einseitig oder vor einer Deputation, sondern fürohin bei den Bürgermeistern und Rat jedesmalen in pleno verhöret werden". Diese sollten „mit Vorwissen und Gutheißen des Pleni oder des ganzen Stadtraths-Gremii die Vormünder bestellen und ansetzen", ... und nur solche dazu wählen, „welche wegen ihres Vermögens in Ansehung der jedesmalen hinlänglich zu leistenden vormundschaftlichen Kaution sowohl, als auch in Ansehung einer guten Auf-

---

[1]) Vergl. ibid. 1756 XXXVIII.
[2]) Vergl. ibid. 1756 IX.
[3]) Vergl. ibid. 1754, 6.
[4]) Vergl. ibid. 1754, 22.
[5]) Vergl. ibid. 1754, 5.

erziehung deren Vormundskindern in Betracht ihres gottesfürchtigen Lebenswandels und sittsamen Aufführens offenbar fähig und geschickt sind".

Um aber jederzeit in die Verwaltung vormundschaftlicher Güter oder Kapitalien zuverlässige Einsicht zu gewinnen, ließ Stadion später (11. Oktober 1756) eigene Tabellen und Formulare anfertigen[1]) und „machte im Stadtrats-Gremium bei sich ereignenden Fehlern und Gebrechen, dann hieraus erwachsenden Unheil und Schaden" einen für den anderen verantwortlich und haftbar.[2]) Bei allenfallsigen Teilüngen mußten die „Vormundere zugegen sein", um „für das Interesse deren vor dem ganzen Stadtrats-Gremio ihnen anzuvertrauenden Pupillen nach allen Kräften bestens besorgt sein können". Ebenso wurden die „in erbschaftlichen Anfällen zu beanspruchenden Gebührnissen" festgesetzt.[3])

Wie sehr überhaupt Stadion bestrebt war, das Eigentum der Mündlinge nach allen Richtungen sicher zu stellen, ersieht man aus jener Verordung (24. April 1754)[4]), welche bestimmte „die priesterliche Einsegnung eines Wittmanns oder einer Wittib, welche Kinder haben, nicht ehender zu verrichten, als bis diese sich mit einem von ihrer Ortsobrigkeit beizubringenden- denselben ohnentgeltlich zu erteilenden gerichtlichen und schriftlichen Zeugnuß, daß sie mit denen Kindern ersterer Ehe alles in Richtigkeit gesetzt haben, gebührend werden gerechtfertigt haben". Der Zuwiderhandelnde wurde nicht nur mit empfindlicher Strafe belegt, sondern auch „das Vermögen der Kinder solange in obrigkeitliche Verwahrung genommen und sequestriert, bis von denen etwa vorhandenen ohnmündigen Kindern vorgeschriebenermassen hinreichliche Vorsehung geschehen und alles in Ordnung und Richtigkeit gebracht worden sein wird". Später (28. Mai 1756) setzte Stadion sowohl die Art und Weise der Güterabgabe von Eltern an ihre Kinder als auch die Bedingungen fest (12. Januar 1757), inwieweit Eheleute, „welche in Gütergemeinschaft leben", sich in Verträge einlassen können.

Den Straf-Rechtsgang, welcher damals ziemlich schwer-

---

[1]) Vergl. ibid. 1756 LXXIX.
[2]) Vergl. ibid. 1754, 5.
[3]) Vergl. ibid. 1754, 9.
[4]) Vergl. ibid. 1754, 23.

fällig war, suchte Stadion nach Kräften zu beschleunigen, indem er einerseits (5. Februar 1754) „gefänglich eingezogene Deliquenten durch die Centbeamten sogleich verhören[1]), die Beschädigten eidlich vernehmen und die corpora delictorum an die hochfürstliche Regierung einschicken ließ", andererseits aber in Zivilprozeßsachen die Fälle bestimmte, in welchen Berufungsprozesse abgeschlagen werden sollten.[2]) Die Beamten wurden gehalten, „die streitende Partei über das strenge Ziel ihrer Berufung zu belehren und diese Handlung zu Protocolle zu bemerken, auch alle Vierteljahre ein ordentliches Verzeichnis der verglichenen und entschiedenen oder noch anhängigen Rechtsstreite einzusenden".

Wurden schon dadurch viele Prozesse vermieden, oder wenigstens abgekürzt, welche den Bürger und Bauern oft um Haus und Hof brachten, so kam noch als wesentlicher Faktor hinzu, daß Stadion durch Forderung besserer Vorbildung[3]) die Zahl der Advokaten verminderte und ihnen die Übernahme „unbegründeter Streite" verbot.[4]) Die Armen mußten unentgeltlich bei Gericht vertreten werden.[5]) Weitere Verordnungen regelten den Verkehr zwischen Advokaten und den Gerichtsbehörden des Hochstiftes auch in formeller Hinsicht.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß bei den verschiedenen Gerichten und Gerichtsstellen, wie sie in Bamberg bestanden, der Wirkungskreis der einzelnen in sehr allgemeinen Grenzen sich bewegte und deshalb nicht selten Anlaß zu den mannigfachsten Zwistigkeiten[6]) geboten war; auch

---

[1]) Vergl. H. f. B. W. F. und A. N. 1754, 12.

[2]) Vergl. Pfeufer S. 299. Sehr oft geschah es, daß die dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Grundstücke auf Stückzahlungen dem Meistbietenden hingeschlagen wurden, deren Zahlungstermine sich auf Jahre erstreckten.

Manche Beamten dachten nicht daran, ehe und bevor die ganze Masse berichtigt war, ein Klassifikationsurtel zu machen, oder zu verkünden. Hiedurch wurde aber dem Gläubiger, welcher eines Vorzugsrechtes sich zu erfreuen haben konnte, oft auf mehrere Jahre, besonders wenn ein unbewegliches Gut nicht gleich einen Käufer fand, auf die unverantwortlichste Weise sein Geld vorenthalten; nicht einmal der Fälle zu gedenken, wo Beamte sich an Concursgeldern vergriffen, sie einsweilen zu ihrem Nutzen verwendet oder vielleicht gar verschleudert haben.

[3]) Vergl. H. f. B. W. F. und A. N. 1754.

[4]) Vergl. ibid. 1756 XXII.

[5]) Vergl. ibid. 1756 XXIII und XXIV.

[6]) Vergl. ibid. 1755 O. Ebenso Pfeufer §§. VII, VIII, IX

Stadion hatte manche derselben, wie wir schon bei den Erläuterungen zur Wahlkapitulation vom 13. Dezember 1754 ersehen, als Erbe überkommen. Solche bestanden aber auch zwischen Oberhofmarschallamt und Landgericht[1]) „sonderheitlich in jenen Fällen, wo bei denen zu dem Hofstab und solcher Jurisdiktion gehörigen Hofleuten und derselben Vermögen, Obsignaturen, Referaturen und Inventuren zu verrichten oder auch andere gerichtliche Handlungen als beispielsweis: Theilungen .... Konkursen zu pflegen und zu besorgen gewesen; ebenso den Gerichten, Kollegiatstiften von St. Stephan, Gangolph und Jacob".[2]) Durch Abschließung gütlicher Vergleiche stellte Stadion „gesetzliche Ordnung" her.

Um von dem Zustande seines Hochstiftes stets unterrichtet zu sein, ließ Stadion sich von seinen Beamten im Jahre viermal Bericht erstatten (26. November 1755).[3])

a) „Ob und wie die in Polizeisachen erlassene oder annoch erfolgende landesherrliche Verordnungen denen Unterthanen verkündet worden?

b) Wer sothane, oder auch die vorhero ergangene Herrschaftliche Verordnungen denen zu mißhandeln sich ermessen?

c) Wie hoch der Contravenient bestraffet, auch ob derselbe mit Geld oder durch eine proportionierte Leibs-Straf abgewandlet worden.

d) Wer der Delator gewesen und ob (nachdeme

e) Ihro Hochfürstlichen Gnaden denen Delatoribus jedesmalen den dritten Theil deren gefallenen Strafgelderen in remunerationem der geschehenen Anzeige gnädigst vergönnen wollen) derselbe solche überkommen habe?"

Seine Beamten ermunterte Stadion nicht nur zu öftermalen, mit allem Eifer ihrem Berufe zu obliegen und der fürstbischöflichen Regierung und deren Polizei-Kommission[4]) Gehorsam und Ehrfurcht zu erweisen, sondern er sicherte ihnen bei außerordentlicher Dienstleistungen besondere Ver-

---

und X; Schuberth S. 144 ff. Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Erlangen 1790. Schneidawind S. 280 und ff. Schuberth Nachträge S. 59 und ff.

[1]) Vergl. H. f. B. W. F. und A. N. C. 1756 V, VI, VII.

[2]) Vergl. ibid. H. f. B. W. F. und A. N. 1756 XII.

[3]) Vergl. ibid. 1755 A A A A A.

[4]) Diese wurde unterm 26. November 1755 von Stadion eingesetzt. Vergl.: B. W. F. u. A. N. 1756 X.

gütungen zu. So z. B. bestimmte er (7. Mai 1754), „daß[1]) wer aus denenselben in Zukunft entweder in Lehens- oder auch in anderen des fürstlichen Hochstifts bestes betreffenden Sachen einen wahren Nutzen wird geschaffet, oder wenigstens, so viel an ihm gelegen sein mag, das seinige nach Kräften und Vermögen gethan, und sich ein- oder andererseits hierüber bei obgedachter Hof-Cammer durch Acta, Protocolla, oder sonsten ohne alles sich hierunter zu machen habendes Bedenken gebührend ligitimirt haben, derselbe bei einem diesmaligen solchen Fall entweder mit 10 von jedwederem 100 Gulden des werkthätig hergestellten Nutzens, oder wenigstens sonsten mit einer seinen Bemühungen angemessenen Ergötzlichkeit gewiß und ohnfehlbar erfreuet werden sollen".

Auch in der äußeren Politik war Stadion glücklich. So setzte er durch . . . . „daß die Unterthanen sowohl der Reichsstadt Nürnberg"[2]) als auch „der markgräflichen Regierung in Bayreuth"[3]) den Bambergern in Konkursfällen gleich gehalten werden sollen. Ferner beendigte er die seit langer Zeit währenden sogenannten Direktorialdifferenzen des fränkischen Kreises zwischen Brandenburg und Bamberg, und dies gereicht Stadion zur um so größeren Ehre, als dies zu einer Zeit erfolgte, da zwischen beiden Regierungen ein sehr gespanntes Verhältnis obwaltete. Die darauf bezügliche Urkunde lautet wörtlich:

„Sind und verbleiben der Augsburgische Vertrag vom 11. August 1559 nebst dem bewährten wahren fränkischen Craiß Herkommen jene Haupt Grund Vesten, nach welchen sich beide Theile, das kaiserliche Hochstift Bamberg und die hochfürstlich Brandenburgischen Häußer in denen nahmentlich dahier nicht bestimmten Fällen wegen Ausübung der Ihrigen in und bei dem fränkischen Craiß hergebrachten Befugnußen und Zuständigkeiten stetshin zu betragen haben; in derselben Gleichförmigkeit bleibet dem Hochstift Bamberg die Direction bei dem versammelten Craiße, sammt der beständigen Inhabung des Craiß Archives und Canzley nebst dem in Berathschlagung aller und Jeder Craiß Sachen darzu gehörigen proponiren, dirigiren, umfragen, concludiren und Begreiffen der Abschiede, nach Vorschrift

[1]) Vergl. ibid. 1754, 21.
[2]) Vergl.: H. f. B. W. F. u. A. N. 1756 LC.
[3]) Vergl. ibid. 1754, 14.

des eingangs beregten Augsburgischen Vertrages vom Jahre 1559, wie bißher, also auch Jetzo und vors künftige ohnstrittig bevor; wobeynebenst nun die solchen Verrichtungen angemessene Benennung außer aller Contestation zu setzen, Bamberg allein den Nahmen des Directoris sive directorii bei dem versammelten Craiß, oder Directorii circuli congragati zu verführen hat" (27. Juli 1754).

Für das Militärwesen endlich hat Stadion insoferne gesorgt, als er bereits am 13. August 1753 auf Einhebung der sogenannten Schanzgelder, welche zur Ausbesserung der Festungen verwendet wurden, drang. Da viele damit seit 1732 im Rückstande waren, so wurde jenen Säumigen die Hälfte derselben erlassen (23. August 1753), welche „binnen Jahr und Tag die andere Halbscheid baar abtragen".[1]) Außerdem besitzen wir eine Verordnung, welche den preußischen Ober- und Unteroffizieren gegen „Vorzeigung eines k. Patents" den Durchzug der „in auswärtigen Landen freiwillig angeworbenen Rekruten" gestattet,[2]) und ein Schreiben von Maria Theresia, in welchem Stadion (8. Februar 1757) gehalten wird, „mindestens 1000 Mann mit Ober- und Untergewehren" für die kaiserliche Armee in Bamberg zu sammeln.

Die Leiden des 7jährigen Krieges verschonten das Hochstift zwar zu Stadions Lebzeiten; allein schon wenige Monate nach seinem Hinscheiden fiel der preußische Major Meyer mit 1500 Mann in Bamberg (im Juni 1757) ein und am 27. April 1758 rückten die preußischen Obersten von Wunsch und Belling in die hochfürstliche Residenzstadt ein.

IV.

Das Leben am Hofe zu Bamberg war der damaligen Zeit entsprechend ein ziemlich bewegtes. Gesandtschaften von

---

[1]) Vergleiche ibid. 1754, 15 und Schneidawind S. 165: Ist das steuerbare Vermögen unter dem Werthe von 100 Gulden, so muß 1 Gulden; erreicht es aber die Summe von 100 Gulden, so müssen 2 Gulden Rauch- und Heerdegeld entrichtet werden.

Jeder, der Rauchgeld zahlt, muß noch überdieß 24 Kreuzer Schanzgeld abreichen. Diese Abgabe muß als Beytrag zu den Fortificationen angesehen werden.

[2]) Vergl.: H. f. B. W. F. und A. N. 1756 XLV.

benachbarten oder befreundeten Höfen (Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Regensburg, Mainz u. s. w.) waren häufig. Der Bischof erteilte meist in eigener Person Audienz; nur wenn Krankheit ihn ans Bett fesselte, überließ er sie seinem Kanzler; jedoch handelte dieser stets in seinem Namen und Auftrage. Die Ruhe, mit der Franz Konrad die Aufträge der Gesandten entgegennahm, die Klarheit, mit welcher er ihre Anliegen und Wünsche durchschaute, endlich die Würde, von welcher seine Antworten begleitet waren, sind ein rühmliches Zeugnis, daß er in sich jene Tugenden vereinigte, welche einen Herrscher zieren sollen.

Aber auch den gewöhnlichen Mann hörte er gerne an, las die Bittschriften und erteilte je nach Gutdünken Bescheid; er selbst wollte alles thun und leiten, von jedem Vorkommnis sollte er unterrichtet werden. Häufig hielt er Konferenzen mit seinem Ministerrate ab und leitete dieselben in eigener Person.

Seine Minister und Räte lud er oft an seine Tafel und unterhielt sich mit ihnen an derselben über zeitgemäße Fragen. Doch speiste er öfters in der Woche allein im Vorzimmer; bei festlichen Gelegenheiten aber, wie am Jahrestage seiner Erwählung zum Bischofe, der hl. Konsekration, am Kunigundentage fehlte er nie bei der Hoftafel und ließ auch durch äußeren Pomp die hohe Bedeutung derselben zur Schau tragen; an Festtagen mußte der Hofstaat sich stets „in Gala werfen".

Außerdem führte Stadion ein ziemlich zurückgezogenes Leben; seine Erholung bildete eine Spazierfahrt meist nach Seehof, und nur selten verstrich ein Tag, daß er sich dieses Vergnügen versagte.

Öfters in der Woche, ja im letzten Jahre seines Lebens las er fast täglich die hl. Messe; selten war es, daß er nicht noch eine Messe hörte; ja an manchen Tagen wohnte er sogar zweimal dem hl. Meßopfer bei. Geistliche Exercitien stellte er häufig an und war darin so gewissenhaft, daß er nur in besonderen Fällen gestört werden durfte. Oft, wenn er in seinem Zimmer überrascht wurde, fand man ihn kniend vor dem Kruzifixe in Andacht versunken. Gewisse kirchliche Verrichtungen nahm er in eigener Person vor. So hielt er die Weihen am Gründonnerstag, sowie die am Karfreitag übliche Prozession, an welcher sich der ganze Hofstaat beteiligen mußte, ab, reichte eigenhändig dem Hofstabe die hl.

Kommunion, spendete 1—2 mal im Jahre die hl. Firmung und ordinierte Priester.

Neben seinen priesterlichen Pflichten vergaß Stadion nicht der Armen und Bedrängten, sowie der Gotteshäuser. Der Jesuit Hayl berichtet in seiner Grabrede, daß des Fürsten Freigebigkeit in dieser Hinsicht fast an Verschwendung grenze. Brot, Getreide, Holz, Geld, Kleider und Lebensmittel ließ er an Dürftige austeilen, elternlose Kinder in Künsten und Handwerken unterrichten; zur Stiftung eines Waisenhauses spendete er die beträchtliche Summe von 16,000 Gulden. Kirchen stattete er aufs reichlichste aus. So schenkte er dem Kollegiatstift Haug in Würzburg einen kostbaren Kirchenornat, der Martinskirche, sowie dem Dome in Bamberg einen Altar und warf noch dazu das Kapital aus, das zu einer herrlichen Beleuchtung des Domes verwendet werden sollte; die Kirche Patrum Societatis Jesu bereicherte er mit „vielem Silber und reichen Stoft"; zur Anschaffung von Meßgewändern 2c. für ärmere Kirchen gab er 1000 Gulden; endlich stiftete er viele hl. Messen (wie im Dome zu Würzburg und Bamberg) und ließ den von ihm verfaßten Katechismus in 1000 Exemplaren unter das Volk verteilen. Auch über das Hochstift hinaus erstreckte sich Stadions Eifer und Mildthätigkeit. Aus eigenen Mitteln setzte er in den beiden Diözesen Bamberg und Würzburg die Mission dreyer Seelen Eiferer, (Missionäre aus der Gesellschaft Jesu) ein, „damit er hiedurch auch in entfernten abgelegenen Orten, wo seine Hände nicht hinreichen könnten, doch durch andere abgeordnete die Merkmahle Vätterlicher Sorgfalt zeigte".

Mitten in den Werken der Wohlthätigkeit überraschte Stadion der Tod 1757. Am 1. März fühlte er sich unwohl, am 4. verschlimmerte sich sein Leiden derart, daß in allen Kirchen zu seiner Genesung Andachten abgehalten wurden; allein schon am 6. März früh neun Uhr verband er das Zeitliche mit dem Ewigen, im 77. Jahr seines Lebens, im dritten seiner Regierung. Ein Unterleibsleiden hatte seinen Tod herbeigeführt. Der entseelte Leichnam wurde 2 Tage später unter feierlicher Begleitung in die Hofkapelle überführt und dort auf das Paradebett gelegt. Am 16. März folgte die „Einlegung in den hölzernen Sarg" und am 28. März die Beerdigung im Dome mit den herkömm-

lichen Feierlichkeiten.[1]) Die Leichenrede, welche namentlich

[1]) Anhang zur Leichenrede: Wurde der entseelte Leichnam unter Begleitung des Sub-Custodis als Hofpfarrers, dann des Hof-Fouriers, und 4 Trabanten von zweyen, dazu geordneten Heyducken aus dem Fürstlichen Schlaf- in ein anderes Zimmer gebracht, woselbsten auch derselbe von berühmien Sub-Custode mit Beyhülf deren Hochfürstlichen Kammer-Dienern sogleich mit der Bischöflichen Kleidung angethan, und auf das daselbsten einsweilen zugerichtete Todten-Gerüst geleget, sodann aber von denen dahiesigen Clöstern sowohl, als Waisenkindern unter der gebührenden Beleuchtung das wechselweise Gebett verrichtet, und darmit so Tag als Nachts bis Dienstags den 8ten Martii continuiret wurde. An eben diesem Tage, und zwar frühe gegen 10 Uhr aber wurde der hochfürstliche in Pontificalibus bekleidete Leichnam aus berührtem Zimmer in die Hochfürstliche Hof-Capelle überbracht und auf das daselbsten zubereitete Parade-Bett gesetzet..... Dortselbsten wurden alltäglichen den ganzen Vormittag, als von 5 bis 12 Uhr von denen Canonicis deren Neben-Stifteren, dann denen Vicariis des hohen Domes......unter jedesmaliger Anwesenheit eines Adelichen Geheimden Raths, dann eines Cämmerers die heilige Messe gelesen. Das Officium Defunctorum aber Nachmittag von 12 bis 9 Uhr, unter mehrmaliger Beywohnung zweyer Cammer-Herren, von zweyen unter denen Vicariis und sämmtlichen Clöstern Stunden-weis abwechselnden Geistlichen, bis an dem Tag der Bestätigung gebettet, danebens 4 Wochen lang täglichen nach dem Ave Maria Abends, des Hohen Dom-Stifts und sämmtlicher Stadt-Kirchen Glocken (wie solches auch auf dem Land beschehen) eine halbe Stund lang geläutet.

Begräbnistag (28. März)..... Um 7 Uhr früh wurde das Zeichen der Begräbniß mit Zusammenläutung aller Glocken in der Stadt gegeben, wo inzwischen der Clerus saecularis et regularis in dem Hohen Dom-Stift erschienen. Um diese nemliche Stund auch sogleich die Herren P. P. Carmelitae durch einen Domkirchner mit einem silbernen Stab von den Dom-Kirch aus in die Hof-Capellen, um die Vesperas defunctorum zu beten, geführet worden seynd, wie dann nach deren Vollendung mit denen übrigen Klöstern, und endlich dem Clero saeculari tam primario, quam secundario selbsten in der unten beschriebenen Ordnung ein gleiches beobachtet und von jedem Closters Vorsteheren bey dem Clero saeculari aber von dem Herrn Weihbischoffen noch gebettenen jedesmahligen Nocturnen die gewöhnliche Aussegnung vollzogen worden ist. Während diesem, und zwar um 8 Uhr wurde des zweytern Begräbniß-Zeichen mit Zusammenläutung aller Glocken gegeben, nach Vollendung aller gewöhnlichen Ceremonien aber, als gegen 9 Uhr wurde der entseelte Hochfürstliche Leichnam von dem in der Hof-Capellen zubereitet gewesenen Parade-Bett erhoben, auf den unter dem Residenz Thor bereit gestandenen Trauer-Wagen versetzt, und in nachfolgender Ordnung unter Paradirung der Soldatesca und Burgerschaft über die untere Brucken durch den alten Fischmarkt, sofort über die obere Brucken zurück in das Hohe Dom-Stift geführet.

Zum Schlusse folgt die Ordnung bei dem Leichenzuge.

die Verdienste des verlebten Fürsten um Arme und Dürftige hervorhebt, wurde von Jesuit Hahl gehalten.[1])

Das Monument befindet sich jetzt im rechten Seitenschiffe der Michaeliskirche auf dem gleichnamigen Berge. Der Fürstbischof von Alabaster ist auf einem marmornen Postament dargestellt; rechts hält er die Insel, links die Krone; unten ist das Familienwappen. Dieses führt einen in 4 Felder geteilten Schild mit einem schwarzen Mittelschilde, in welchem drei übereinandergekehrte goldene Wolfseisen sich befinden. Das 1. und 4. schwarze Feld enthält 3 goldene Tannzapfen (wegen Besitzes der bayerischen Herrschaft Tannhausen), das 2. und 3. silberne Feld quadriert ein rotes Kreuz. Unter dem Wappen prangt folgende Inschrift:

Mortales
Principis Maximi Cineres
IN Parva Urna Venerare Viator.
Memoria Est
R. et Cels S. R. I. Principis ac Domini
Domini FRANCISCI CONRADI
D. G. Epis. Bamberg: Eccl. Cathed: Herbip. Et Coll:
Ad Utr. S. Johann: In Haug Praepos. etc. etc.
Ex III. S. R. I. Comit: De STADION.
Nat. A. MDCLXXIX. Ep.: MDCCLIII. ob: MDCCLVII.
Vixit Ecclesiae, Imperio, Patriae, Subditis;
Hinc maximarum Dignitatum Ornamentum,
Sacrorum Fudator, Ecclesiarum Erector,
Reparator, Benefactor, Salus Reipublicae,
Pauperum Pater et Ancora;
Musarum et Artium Fautor Munificus,
In Quo Viguit Priscae Germaniae Integritas.
Hic Virtutum Decus
Mors invida Praematura Demessuit Falce,
Ne Publica Salus Apicem Attingeret
Per Benegesta, in Augusto Regiminis Cursu
De Futuro Incremento Livide Arguens.
Inde Möror Religionis, Regionis et Familiae.
At
Memoria Cordibus Per Gratitudinem Incisa
Indelebilis.

---

[1]) Ruhmvolles Alter eines anderen hohen Priesters Francisci

V.

Franz Konrad war gewiß kein untüchtiger Fürst. Mit klarem Verstande und weitschauendem Blicke ausgestattet, hatte er als Regent nur das Beste seines Hochstiftes im Auge. Er war nicht bloß in der Theologie und in der Rechtswissenschaft sehr bewandert; er beherrschte auch fünf Sprachen. Bereits mit dem 30. Jahre war er kurmainzischer Gesandter an dem kurbrandenburgischen und sächsischen Hofe, und schon hier wurde gerühmt „sein weitaussehender Verstand, Geschicklichkeit und Großmut". Seitdem hatte er viele Gesandtschaftsreisen zu unternehmen, sei es, daß diese das Intresse des Staates oder die Sache der Religion betrafen. Obwohl Stadion mit den Bischöfen in Würzburg in keinem guten Einvernehmen stund, so genoß er doch das größte Vertrauen derselben; wo nur immer das Domkapitel besondere Geschäfte zu erledigen hatte, wurde Stadion damit betraut. Die hohen Stellen, welche er als Kammerpräsident, Domdechant und zuletzt als Dompropst bis zu seiner Ernennung als Fürstbischof in rascher Folge bekleidete, sind ein rühmliches Zeugnis, daß er sich des Vertrauens bei Bischof und Kapitel auch würdig zeigte.

Leider, daß Franz Konrad erst im höchsten Greisenalter zur Regierung kam! Er wäre wohl, als er noch in der Fülle seiner Jahre stand, von allen jenen Domherren, welche das Kapitel damals ausmachten, der geeignete Mann gewesen, dem traurigen Zustande des Hochstiftes aufzuhelfen. So aber hat ihm das Alter gerade jene Energie geraubt, welche notwendig gewesen wäre, um einerseits den Kampf mit dem Domkapitel durchzufechten, andererseits verbessernd auf alle Verhältnisse des Hochstiftes einzuwirken. Und merkwürdig! Während er selbst ein Menschenalter lang Augenzeuge der großen „Unordnungen mit den Immunitäten" war, welchen sein Vorgänger durch den öfters erwähnten Rezeß vom Jahre 1748 ein Ende machte, hat er sich bald nach

---

Conradi, Bischofen zu Bamberg 2c. 2c. bei Höchstbetrübten, den 28. Martii 1757 in der Hohen Dom-Kirchen gehaltenen Leich-Besingnuß in einer Lob- und Trauerred vorgetragen von P. Philippo Hayl, Societatis Jesu.

seinem Regierungsantritte herbeigelassen, den sämmtlichen drei Nebenstiften das Richteramt „doch in so lang es ein höchster Regent gnädigst gut befinden werden", wieder zurückzugeben.[1]) Seine Nachgibigkeit gegen das Domkapitel bei seiner Wahl, der weitere Rezeß vom Jahre 1754 endlich beweisen, daß Stadion nicht geneigt war, den Kampf fortzuführen, vielmehr sich nach Ruhe sehnte, welche das Alter so sehr bedarf; allein es wäre falsch, wollte man daraus auf das Unvermögen seiner Herrschergaben schließen. Die vielen Verordnungen, die er bis zu seinem Tode unermüdlich erließ, bezeugen vielmehr, daß sein Geist auch noch im höchsten Alter in alle Verhältnisse drang; freilich darf und soll nicht verkannt werden, daß die einen von diesen vielleicht in etwas ängstlicher Fürsorge fast ausschließlich Arme und Verwaiste berühren, während die anderen nur gesunde Entwürfe ohne sichere Basis sind. Stadion hätte vielleicht, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre, manche Verbesserungen, wie dies ja thatsächlich im letzten Regiegierungsjahre eintrat, vorgenommen, aber jedenfalls käme ihnen nicht die Tragweite zu, daß sie den Stürmen des 7jährigen Krieges, welche Recht und Sitte im Hochstift über Bord warfen, getrotzt hätten. Dadurch dürfte die Würdigung Stadions[2]) bei Ussermann[3]) eine wesentliche Beschränkung erleiden.

[1]) Pfeufer, Beyträge zu Bambergs Geschichte S. 113, sagt darüber: Diese Clausel ist auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten von der Hand des verlebten biedern und sehrwürdigen Hofkanzlers Frhr. von Karg in das Konzept eingerückt worden. Die Veranlassung hiezu war folgende. Unter der Regierung dieses Fürsten wurde meistens alles mündlich vorgetragen. Bey einem solchen Vortrage erklärte der Fürst seinem Kanzler, daß er den Nebenstiftern ihre Gerichte wieder überlassen habe. Der Kanzler eröffnete dieses der versammelten Regierung; und der damalige Regierungspräsident Domkapitular von Werdenstein nebst mehreren Gliedern der Regierung war der Meinung, daß diese Aenderung dem erst vor ein Paar Jahren (1748) errichtetem Recesse und der besseren Ordnung in der Stadt entgegen, folglich zuträglich seyn würde, dem Fürsten Vorstellung dagegen zu machen. Der Hofkanzler verfügte sich daher auf der Stelle zu demselben, und erhielt die Antwort: Ich habe es den Stiftern zugesagt; meine Nachfolger mögen damit machen, was sie für gut finden; setzen sie es hinein in das Rescript.

[2]) Satis vel haec pauca (er zählt seine Verdienste auf) indicant, quid de tanto episcopo exspectandum fuisset, si diutius ad clavum sedisset.

[3]) Episcopatus Bambergensis.